

Ausgabe März 2014



Liebe Leserin,
lieber Leser,

in diesen Tagen blickt die Welt auf Europa, genauer gesagt: auf die Krim. Mit der Absetzung von Viktor Janukowitsch am 22. Februar begann ein Nervenkrieg, dessen vorläufiger Höhepunkt die Annexion der Krim durch Russland wurde.

Die USA haben bereits Sanktionen gegen Russland beschlossen und Präsident Obama ist bemüht, Anhänger für seinen harten Kurs gegenüber Moskau zu gewinnen. Die EU gibt sich gespalten: zwar wurden auch hier leichte „Sanktiönchen“ verabschiedet (siehe Ländermeldungen im Innenteil), allerdings ist man sich bewusst, dass man sich mit härteren Maßnahmen gegenüber Russland ins eigene Fleisch schneiden würde.

Angesichts der eskalierenden Lage sollte der weitere Weg mit Bedacht beschrritten werden. Dazu gehört auch Verständnis für die russische Situation: seit dem Fall der Sowjetunion hat jeder zweite Bewohner dem russischen Einflussbereich den Rücken gekehrt. Aus der zerfallenen UdSSR haben sich 14 Staaten dem Westen angeschlossen. Vor diesem Hintergrund sieht Putin sein Eingreifen auf der Krim nicht als Angriff, sondern eher als Notwehr.

Die Märkte haben bereits reagiert: der Kurs der ukrainischen Hrywnja ist seit Januar um über 35% gefallen, der russische Rubel hat gegenüber dem Euro ebenfalls an Kaufkraft verloren. Damit werden Importe deutscher Produkte teurer. Wollen wir hoffen, dass aus einer politischen Krise nicht auch eine wirtschaftliche Krise entsteht.

With kind regards
Stefan Schuchardt

Inhalt März 2014

Neues aus aller Welt

Russland: USA und EU verhängen Sanktionen gegen Russland +++ Ukraine: EU beschließt Hilfspakete +++ Algerien: Verpflichtung zu Akkreditivzahlungen aufgehoben +++ Argentinien: Importe bleiben problematisch +++ Kasachstan: Achtung bei der Einreise mit Geschäftsvisa +++ Spanien: Merkblatt zur Entsendung von Mitarbeitern aus Deutschland +++ China: Probleme bei der Zollabfertigung von Holzverpackungen +++ Schweiz: Folgen der Volksabstimmung +++ Nigeria: Informationen zur Einfuhr von Waren +++ Neue Betrugsmasche: Zahlungen an Lieferanten werden auf illegale Konten umgeleitet

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

BMF äußert sich zur elektronischen Übermittlung von Ausfuhrbelegen und Bescheinigungen bei grenzüberschreitender Güterbeförderung +++ Großbritannien: Intrastat-Meldeschwelle für Wareneingänge steigt

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Carnet ATA: aktuelle Hinweise zu Indien und Mexiko +++ ATLAS: nationale Unterlagencodierung jetzt im elektronischen Zolltarif enthalten +++ BAFA hat Umschlüsselungsverzeichnis aktualisiert +++ Exportkontrolle: nationalen AGG werden zum 01.04.2014 Länderembargo gegen Simbabwe erweitert

Aus der Beratungspraxis

Problematisches Reihengeschäft +++ Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Neues aus aller Welt

Russland: USA und EU verhängen Sanktionen gegen Russland

Als Reaktion auf Krim-Krise haben sowohl die USA als auch die EU Sanktionen gegen Russland verhängt. In den USA verfügte Präsident Obama, dass die US-Vermögen aller Personen eingefroren werden sollen, die direkt oder indirekt die ukrainische Sicherheit, Unabhängigkeit und territoriale Integrität bedrohten. Namen wurden zwar keine genannt, allerdings kursierte die Liste bereits im US-Finanz- und Außenministerium. Außerdem haben die USA bestehende Einreiseverbote verschärft, die sie angesichts der Gewalt in der Ukraine bereits verhängt hatten. Die neuen Beschränkungen gelten für Regierungsbeamte und andere Personen, die für "die Bedrohung des demokratischen Prozesses" in der Ukraine verantwortlich seien. Bereits zuvor hatten die USA Handelsgespräche mit Russland abgebrochen sowie gemeinsame Militärübungen, Hafenvisiten und Planungskonferenzen ausgesetzt. Zudem hatten die sieben führenden Industrienationen der Welt (G7) bereits alle Vorbereitungstreffen für den G8-Gipfel im russischen Sotschi im Juni ausgesetzt.

Nach langen Verhandlungen hat sich auch die EU zu überschaubaren Sanktionen gegen Russland wegen dessen Vorgehen auf der Krim durchgerungen. Demnach werden zunächst die Verhandlungen über Visa-Erleichterungen sowie über das neue Grundlagenabkommen ausgesetzt. Aufgrund der anhaltenden Bedrohung der territorialen Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine wurden mit der im Amtsblatt der Europäischen Union vom 21. März 2014 veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2014 weitere Personen in die Liste der mit Restriktionen belegten Personen, aufgenommen. Über die weitere Entwicklung halte ich Sie in den kommenden Ausgaben des Exportbriefs auf dem Laufenden.

Ukraine: EU beschließt Hilfspakete

Die Lage in der Ukraine ist nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich fatal. Das hoffnungslos überschuldete Land steht kurz vor einem Staatsbankrott. Es gilt also, die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Ukraine zu stabilisieren. Eine solche Kraftanstrengung sei nach Angaben von Kommissionspräsident José Manuel Barroso nötig, denn „dies ist das erste Mal seit vielen Jahren, dass wir in Europa wieder eine wirkliche Gefahr für die Stabilität und den Frieden spüren“. In diesem Zusammenhang stellt die EU ein massives Hilfspaket zusammen: mehr als elf Milliarden Euro wollen die 28 Mitgliedsstaaten in den nächsten Jahren für den Wiederaufbau der Ukraine bereitstellen. Davon sollen alleine drei Milliarden Euro an Zuschüssen (1,4 Milliarden Euro) und Krediten (1,6 Milliarden) kurzfristig verfügbar gemacht werden. Bis 2016 steuert die Europäische Investitionsbank (EIB) weitere drei Milliarden Euro an Darlehen bei. Die restlichen fünf Milliarden setzen sich aus Einzelbeträgen der verschiedenen Fonds zusammen. Außerdem soll die Visa-Pflicht für ukrainische Staatsbürger in Kürze entfallen. Die ukrainische Wirtschaft könnte von Zöllen in Höhe von einer halben Milliarde Euro befreit werden. Landwirte dürfen ihre Produkte auf den EU-Markt bringen - ebenfalls ohne Zollaufschläge, was die Landwirte um noch einmal 400 Millionen entlasten würde. Gut 600 Millionen Euro stünden bereits „in den nächsten Wochen“ bereit, so Barroso. Dass die Staats- und Regierungschefs den Vorschlägen aus Brüssel zustimmen, gilt angesichts der politischen Lage auf der Krim als sehr wahrscheinlich.

Algerien: Verpflichtung zu Akkreditivzahlungen aufgehoben

Bekanntlich mussten algerische Handelsunternehmen ihre Importe bisher ausschließlich über Akkreditive bezahlen. Die Änderung 13-08 des „Loi de Finances“ ermöglicht ab sofort wieder das Dokumenteninkasso. Die Regelung gilt unabhängig vom Status des Importeurs (Händler oder Hersteller). Die Einschränkungen beim Geldtransfer bleiben jedoch bestehen: Überweisungen sind weiterhin nur für produzierende Unternehmen möglich, das maximale Jahresvolumen bleibt bei restriktiven 4 Mio. DZD, das entspricht ca. 40.000 Euro.

Argentinien: Importe bleiben problematisch

Die Importe von Waren nach Argentinien und deren Bezahlung bleibt weiterhin schwierig. So bleibt die Tageshöchstgrenze für Überweisungen ins Ausland auch 2014 bei 300.000 US\$ pro Tag. Außerdem sollten Importeure zwingend darauf achten, dass alle erforderlichen Dokumente fristgerecht und mit Detailinformationen zum entsprechenden Import einzureichen sind, damit Zahlungen termingerecht durchgeführt werden können.

Zu diesen Informationen gehört insbesondere Angabe der eidesstattlichen Voraberkklärungen zu Importen (DJAs). Wie uns mehrere Kunden berichteten, scheint sich hier seit Dezember 2013/ Januar 2014 ein erleichtertes Genehmigungsverfahren abzuzeichnen. Das gilt insbesondere für solche Produkte, die für die nationale Produktion notwendig sind. Ein derartiger Hinweis des Importeurs kann die Bearbeitung in Argentinien erheblich beschleunigen. Dennoch bleiben die bekannten Probleme bestehen, da viele DJAs nach wie vor von den argentinischen Behörden beanstandet werden.

Kasachstan: Achtung bei der Einreise mit Geschäftsvisa

Die Delegation der Deutschen Wirtschaft in Zentralasien berichtet von vermehrten Problemen mit längerfristigen Geschäftsvisa in Kasachstan. Demnach wurde ein Reisender im Flughafen aufgehalten und am Weiterflug gehindert, da er die Visaregeln verletzt habe. Der aktuelle Fall wurde gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt, jedoch wurde auch von Fällen berichtet, in denen Geschäftsleute zu 10 Tagen Untersuchungshaft verurteilt wurden und eine Einreisesperre von 5 Jahren nach Kasachstan erhielten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die zwingende Einhaltung der Visaregeln für Kasachstan hin, die wir von der Homepage der Delegation der Deutschen Wirtschaft in Zentralasien wie folgt entnommen haben:

„1. Dauervisa (Jahresvisa) für Geschäftszwecke berechtigen zu bis zu 120 Tagen Gesamtaufenthalt im Jahr (gemäß den Daten, die im Visum angegeben sind) und damit zu Aufhalten von insgesamt 60 Tagen innerhalb von jeweils 180 Kalendertagen. Bei der ersten Einreise nach Kasachstan darf der Aufenthalt 30 Tage nicht überschreiten.

2. Wenn Gäste über internationale Flughäfen einreisen, werden die auszufüllenden Migrationskarten bei der Grenzkontrolle mit zwei Stempeln versehen. In diesem Fall ist die Registrierung deutscher Staatsbürger für maximal 90 Tage nicht erforderlich. Wenn Gäste auf dem Landweg einreisen, gibt es an der Grenze nur einen Stempel und es ist zwingend erforderlich, sich innerhalb von 5 Tagen nach der Einreise bei der kasachischen Migrationspolizei registrieren zu lassen. Auch in diesem Fall gilt die Regel, dass bei der

ersten Einreise nur 30 Tage Aufenthalt vorgesehen sind, wenn man ein Dauervisum zu Geschäftszwecken hat.

3. Was machen Sie, wenn Sie sich länger als 30 Tage beispielsweise wegen einem Projekt in Kasachstan aufhalten müssen und nur ein wie oben beschriebenes Visum haben? Hier ist die einfachste Möglichkeit, vor Ablauf der 30 Tage aus- und sofort wieder einzureisen – beliebt ist hierfür ein Kurztrip nach Bischkek. Danach werden dann die nächsten 30 Tage gezählt.

Die ebenfalls früher praktizierte Variante der Nutzung eines zweiten Passes empfiehlt sich nicht, da offensichtlich passunabhängig die tatsächlichen Aufenthaltstage im System eingetragen und gezählt werden, was noch vor ein paar Monaten nicht der Fall war.“

Quelle: Homepage der Delegation der Deutschen Wirtschaft in Zentralasien am 10.03.2014

Spanien: Merkblatt zur Entsendung von Mitarbeitern aus Deutschland

Die Entsendung von deutschen Mitarbeitern ins Ausland ist in vielen Ländern mit besonderen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen verbunden. In diesem Zusammenhang informiert die Deutsche Handelskammer für Spanien in einem neuen Merkblatt über Rechtsgrundlagen und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben sowie arbeitsrechtliche Bestimmungen (z. B. Arbeitssicherheit, das Nachweisheft „Libro de Visita“ sowie die Anzeigepflicht bei den Arbeitsbehörden). Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann unter Kennziffer 1403-01 angefordert werden.

China: Probleme bei der Zollabfertigung von Holzverpackungen

Bei der Einfuhr von Holzverpackungen aus der EU gibt auf chinesischer Seite immer wieder Probleme. Dazu zählen insbesondere, dass bei zahlreichen Verpackungen die vorgeschriebene Markierung nach ISPM 15 fehlt. Zu beachten ist außerdem, dass hier auch auf deutscher Seite eine *Ordnungswidrigkeit* vorliegt (sog. „Pflanzenbeschauverordnung“), wenn deutsche Firmen gegen die Vorschriften des Einfuhrlandes hinsichtlich der Holzverpackung verstoßen. **Tipp:** Beachten Sie immer und unbedingt die nationalen Vorschriften des Einfuhrlandes. Nur so können Sie zusätzliche Kontrollen, Zeitverzögerungen, und Mehrkosten auf Einfuhrseite vermeiden.

Schweiz: Folgen der Volksabstimmung

In der Volksabstimmung am 9. Februar 2014 haben die Bürger der Schweiz mit knapper Mehrheit einer „Masseneinwanderungsinitiative“ zugestimmt. Demnach soll die Einwanderung in die Schweiz begrenzt werden. Der Volksentscheid hat nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU für Aufsehen gesorgt. EU-Vertreter sehen darin ein Verstoß gegen das im Abkommen zwischen der EU und der Schweiz verankerte „Prinzip der Freizügigkeit“.

Auf Schweizer Seite muss der Volksentscheid nun innerhalb von 3 Jahren für die Neuverhandlung bzw. Anpassung von bestehenden Verträgen umgesetzt werden. Die aktuellen Regelungen bleiben bis auf weiteres gültig. Als problematisch gilt die im Volksentscheid beschlossene Einführung von Höchstzahlen für Bewilligungen von Ausländern (Kontingente), denn diese ist tatsächlich mit dem Freizügigkeitsabkommen nicht vereinbar. Selbst wenn von Schweizer Seite das Freizügigkeitsabkommen gekündigt würde (was aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung CH-EU unwahrscheinlich ist), so ist das Präferenzabkommen mit der Schweiz davon nicht betroffen. Indirekte Auswirkungen auf den Warenverkehr könnten sich aber dann ergeben, wenn eine Warenlieferung mit einem Dienstleistungsanteil verbunden ist. Da deutsche Unternehmen ihre Mitarbeiter häufig nur für Kurzzeiteinsätze von bis zu 90 Tagen in die Schweiz entsenden, gilt für diese Einsätze das Schweizer Entsendegesetz. Hier gelten die bisherigen Regelungen für Entsendebetriebe weiter. Ergänzende Informationen zur Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz finden Sie in der Rubrik „Aus der Beratungspraxis“.

Nigeria: Informationen zur Einfuhr von Waren

Nigeria ist Deutschlands zweitwichtigster Handelspartner in Subsahara-Afrika. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen bietet das Land gute Exportmöglichkeiten für informierte Lieferanten. In diesem Zusammenhang möchten wir auf ein neues Merkblatt zu den handelspolitischen Rahmenbedingungen und Einfuhrbestimmungen sowie das modernisierte Zollabfertigungsverfahren, aktuelle Einfuhrabgaben sowie produktspezifische Verbote und Beschränkungen in Nigeria hinweisen. Das Merkblatt liegt unserer Redaktion vor und kann kostenlos unter Kennziffer 1403-02 angefordert werden.

Neue Betrugsmasche: Zahlungen an Lieferanten werden auf illegale Konten umgeleitet

Kürzlich wurde über kriminelle E-Mails berichtet, in denen Lieferanten informiert werden, dass sich angeblich die Bankverbindungen des Kunden geändert haben sollen. Damit sollen gutgläubige Mitarbeiter zu Zahlungen an falsche Bankkonten ermutigt werden. Im Ausland werden die Konten unmittelbar nach Zahlungseingang geschlossen und die Betrüger haben sich schnell und unerkannt bereichert. Sollten Sie derartige E-Mails von Ihren ausländischen Lieferanten erhalten, ist erhöhte Vorsicht geboten. Tipp: Antworten Sie auf keinem Fall auf derartige Nachrichten und holen Sie sich unbedingt eine telefonische Bestätigung bei Ihrem Lieferanten ein.

Umsatzsteuer und Binnenmarkt

Umsatzsteuer: BMF äußert sich zur elektronischen Übermittlung von Ausfuhrbelegen und Bescheinigungen bei grenzüberschreitender Güterbeförderung

Mit dem Schreiben vom 6. Januar 2014 regelt das BMF, dass die Belegnachweise für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr sowie die Bescheinigung bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen nun auch elektronisch übermittelt werden können. Für Altfälle gilt eine Nichtbeanstandungsregelung.

Demnach können Versendungsbelege im Zusammenhang mit Ausfuhren entsprechend den Belegen für innergemeinschaftliche Lieferungen (Gelangensbestätigung) nun ebenfalls elektronisch übermittelt werden. In diesen Fällen ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Ausstellers begonnen hat. Wird der Beleg elektronisch übermittelt, ist er grundsätzlich auch elektronisch zu archivieren. Für umsatzsteuerliche (Nachweis-)Zwecke kann er auch in ausgedruckter Form aufbewahrt werden. Wird er per E-Mail übersandt, sollte also auch die dazugehörige E-Mail archiviert werden.

Großbritannien: Intrastat-Meldeschwelle für Wareneingänge steigt

Viele deutsche Unternehmen verfügen zusätzlich zur deutschen über eine britische Umsatzsteuer-Id. Nr.. Neben der Abgabe einer britischen Vorsteueranmeldung sind diese Unternehmen auch verpflichtet, britische Intrastat-Meldungen abzugeben. Die Verpflichtung besteht immer, wenn der entsprechende Grenzwert für innergemeinschaftliche Warenlieferungen überschritten wird. In Großbritannien wurde diese Meldeschwelle für Wareneingänge zum 01.01.2014 auf GBP 1.200.000 (2013: GBP 600.000) verdoppelt. Die Meldeschwelle für Versendungen aus dem Vereinigten Königreich in andere EU-Mitgliedstaaten beträgt weiterhin GBP 250.000.

Recht, Zoll und Exportkontrolle

Carnet ATA: aktuelle Hinweise zu Indien und Mexiko

Für Indien und Mexiko haben sich Änderungen im Carnet ATA-Verfahren ergeben. So können in *Indien* ab sofort auch für Messen, die nicht auf der Homepage des indischen Bürgen genannt sind, Carnet ATA ausgestellt werden. Tipp: Legen Sie besser eine Einladung des indischen Messeausrichters beim Zoll vor. Für *Mexiko* teilte die CANACO (mexikanische Garantieorganisation) mit, dass sich die Strafen für eine verspätete Wiederausfuhr der Waren aus Mexiko erhöht haben. **Hinweis:** Eine Registrierung in Mexiko für die Zollabfertigung ist unbedingte Voraussetzung für die Carnet-Abfertigung.

ATLAS: nationale Unterlagencodierung jetzt im elektronischen Zolltarif enthalten

Die richtige Unterlagencodierung, wie Y901 zu finden, ist in der Praxis mitunter recht kompliziert. Während die europäischen Codierungen (z. B. Y906) bereits länger im EZT-Online vorhanden waren, fehlten häufig die nationalen Codierungen (z. B. 3LNA/81). Diese sind nun in den EZT aufgenommen worden. Ein neues Merkblatt der Zollverwaltung zeigt auf, wie diese Daten im EZT gefunden werden können. Das Merkblatt können Sie unter Kennziffer 1403-03 kostenlos bei unserer Redaktion anfordern.

BAFA hat Umschlüsselungsverzeichnis aktualisiert

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat das Umschlüsselungsverzeichnis an die neu gefasste Ausfuhrliste sowie das Warenverzeichnis zur Außenhandelsstatistik für 2014 angepasst. Das Umschlüsselungsverzeichnis kann Ihnen die Prüfung einer möglichen Genehmigungspflicht Ihrer Exporte erleichtern. Ausgehend von der Zolltarifnummer des zu exportierenden Gutes stellt das Umschlüsselungsverzeichnis dieser eine Güterlistenposition des Anhangs I der EG-Dual-Use-VO bzw. der deutschen Ausfuhrliste gegenüber und hilft so bei der Überleitung von der Zolltarifnummer auf die AL-Nr.

Exportkontrolle: nationalen AGG werden zum 01.04.2014

Wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) mitteilt, werden die nationalen Allgemeinen Genehmigungen (AGG) Nr. 9, 12, 13, 16 sowie 18 bis 27 bis zum 31. März 2015 verlängert. Demgegenüber läuft die AAG Nr. 10 zum 31. März 2014 aus, da hier nach Angaben des BAFA kein relevanter Bedarf besteht. Außerdem wurde der Länderkreis der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 12, 13, 16, 18, 23 und 25 jeweils um die Länder Ägypten, Russland, Thailand, Ukraine und Venezuela reduziert

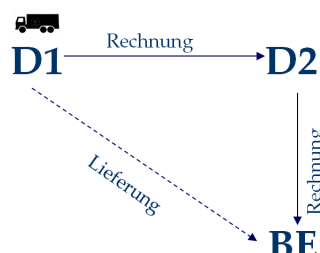
Länderembargo gegen Simbabwe erweitert

Im Amtsblatt der EU vom 20. Februar 2014 wurde der Beschluss 2014/98/GASP vom 17. Februar 2014 über restriktive Maßnahmen gegen Simbabwe veröffentlicht. Inhaltlich wird die Aussetzung des Reiseverbotes und des Einfrierens von Vermögenswerten für die Mehrzahl der in Anhang I des Beschlusses 2011/101/GASP bzw. der Verordnung (EU) Nr. 314/2004 aufgeführten Personen und Organisationen verlängert. Außerdem wird das personenbezogene Embargo um weitere acht Personen erweitert. Die als „Anti-Terror-Liste“ bekannte VO (EG) 881/ 2002 wurde entsprechend angepasst.

Aus der Beratungspraxis

Problematisches Reihengeschäft

Immer wieder haben wir mit problematischen Konstellationen in Reihengeschäften zu tun. Ein schwierige Kostellation liegt beispielsweise vor, wenn ein deutsches Unternehmen (D1) an ein andere deutsches Unternehmen (D2) fakturiert, die Lieferung jedoch direkt von D1 an einen Abnehmer im EU-Ausland erfolgt. Im vorliegenden Fall sollte eine Abhollieferung vermieden werden und D1 hat die Fracht organisiert. Die nachstehende Skizze stellt den Fall bildlich dar:



Der belgische Unternehmer BE bestellt Ware beim deutschen Unternehmer D2. Da D2 die Ware nicht vorrätig hat, bestellt er sie beim deutschen Unternehmer D1. D1 (alternativ D2) befördert die Ware von seinem Lager in Deutschland direkt zu BE nach Belgien. D1 und D2 treten mit deutscher und BE mit belgischer USt-Id-Nr. auf.

Die bewegte Lieferung ist die Lieferung des D1 an D2, die zwischen diesen beiden abgerechnet wird. Der Ort der Lieferung liegt dort, wo die Beförderung beginnt, also in Deutschland (§ 3 Abs. 6 Satz 5 i. V. Satz 1 UStG). Die Lieferung ist vorerst nicht als innergemeinschaftliche Lieferung steuerbefreit, da der Erwerber D2 mit deutscher USt-Id-Nr. auftritt. Sie unterliegt der deutschen Umsatzsteuer. In diesem Fall hätte D2 nach meinem Verständnis keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug der von D1 in Rechnung gestellten deutschen Umsatzsteuer, da nur die gesetzlich geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehbar ist. Da die Lieferung von D1 an D2 an sich aber als innergemeinschaftliche Lieferung steuerfrei ist, würde m. E. der Vorsteuerabzug versagt werden.

Fazit: D1 muß die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen während D2 eine in Deutschland nicht abziehbare Vorsteuer hat (sog. Strafsteuer“). Gleichzeitig muss D2 an BE eine Bruttorechnung mit belgischer Umsatzsteuer stellen, was aufgrund der fehlenden Umsatzsteuerlichen Registrierung des D2 in Belgien schwer darstellbar sein dürfte.

Dienstleistungserbringung in der Schweiz

Die Schweiz ist mit der EU eng verbunden und viele unserer Kunden unterhalten enge Kontakte in die Schweiz. Da zum 01.04.2014 die überarbeitete neue SECO-Weisung zu Arbeiten ausländischer Unternehmen in der Schweiz in Kraft tritt, haben wir Ihnen nachstehend die wesentlichen Eckpunkte zusammengefasst.

Zwingend zu beachten ist der Schweizer Mindestlohn. Bei der Berechnung des Ferien- und Feiertagszuschlages sowie der Berechnung des 13. Monatsgehalts wird ab 01.04.2014 nur noch auf den Grundlohn zuzüglich der vermögenswirksamen Leistungen abgestellt. Demgegenüber werden die Entsendezulage sowie die überschüssige Entsendeentschädigung bei der Berechnung dieser Lohnbestandteile nicht mehr berücksichtigt.

Übrigens werden auch die im Zusammenhang mit der Entsendung von Mitarbeitern in die Schweiz gewährten Reisespesen als Lohnbestandteil gewertet, sofern sie keinen Ersatz für tatsächliche Aufwendungen wie Reise, Verpflegung und Unterkunft darstellen (sog. Verpflegungskostenmehraufwendungen). Werden hingegen keine Spesen bezahlt, obwohl tatsächlich entsprechende Kosten entstanden sind, werden diese Kosten vom Grundlohn abgezogen.

Die Arbeitszeit wird ab dem Übertritt der Schweizer Grenze gerechnet, Fahrtzeiten in Deutschland werden nicht als Schweizer Arbeitszeit einbezogen. Für die Höhe der Spesen gelten primär die tatsächlichen Aufwendungen für Reise, Übernachtung und Verpflegung. Sind diese nicht belegbar, so ist auf Pauschalbeträge abzustellen. In Branchen mit allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind die vertraglich vereinbarten Pauschalen anwendbar, ansonsten gelten die Pauschalen der SECO-Weisung zum 01.04.2014. Die Währungsumrechnung erfolgt pauschal nach dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung festgelegten Monatsmittelkurs zu Beginn des Einsatzes maßgeblich ist.

Über Contradius

Contradius ist auf **Export- und Zollberatung** spezialisiert. Zu meinen Beratungsfeldern gehören

- Organisation Ihrer Export- und Zollabwicklung, inkl. Präferenzrecht und Exportkontrolle
- Unterstützung bei der Beantragung vereinfachter Zollverfahren, z. B. AEO, ZA, EA etc.
- Unterstützung bei der Erstellung von Arbeits- und Organisationsanweisungen für den Zoll
- Warenursprung und Präferenzen/ Lieferantenerklärungen
- Einreihung von Waren in den Zolltarif
- Umsatzsteuer in Binnenmarkt und Export
- Incoterms® 2010 richtig anwenden

Sie erhalten bis zu 50% staatliche Fördermittel für eine qualifizierte Exportberatung durch Contradius.

Fix per Fax ☎ 0 56 09/ 80 97 53

Anmeldung

Bitte nehmen Sie mich in den **kostenlosen Verteiler** des Exportbriefes auf. Der Exportbrief erscheint monatlich und informiert über wichtige Neuerungen für Exporteure in den Bereichen **Zolländerungen, Präferenzrecht, Exportkontrolle sowie Umsatzsteuer/ Binnenmarkt.**

Firma _____

Vorname _____

Nachname _____

Straße _____

PLZ/ Ort _____

e-Mail-Adresse _____

PS (Selbstverständlich können Sie sich auch wieder aus unserem Verteiler austragen. Eine E-Mail an info@contradius.de genügt.)

Impressum

Der Export-Brief ist eine gemeinsame Veröffentlichung der Contradius Export- und Zollberatung und des EXPORT-Verlags, Ahnatal. Die Informationen werden von uns mit großer Sorgfalt zusammengetragen, recherchiert und verarbeitet. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Ergänzende Informationen zu den Nachrichtensplittlern können Sie unter der Rubrik „Downloads“ auf der Homepage „www.contradius.de“ herunterladen.

Postanschrift

Contradius Export- und Zollberatung
und EXPORT-Verlag
Im Graben 18
34292 Ahnatal/ (Kassel)
Umsatzsteuer-Id.-Nr. gem. § 27a USt-Gesetz: DE242446675

Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 56 09/ 80 97 51
Telefax: +49 (0) 56 09/ 80 97 53
E-Mail: info@contradius.de

Vertretungsberechtigt und verantwortlich für den Inhalt: Dipl.-Kfm. Stefan Schuchardt

Zitate

Der EXPORT-Brief wird gerne zitiert. Bitte geben Sie bei sämtlichen Zitaten unbedingt die Quelle wie folgt an: „Exportbrief.de, Ausgabe März 2014“